

Verhandlungstermine Obergericht Zug, I. und II. Strafabteilung

Verhandlungsort: Kirchenstrasse 6, 6300 Zug (Bitte beim Empfang melden)

Datum	Zeit	Prozessthema	von der Vorinstanz ausgesprochene Sanktion	Prozess-Nr.
01.06.2026	08.30	<p>Diebstahl, mehrfache Sachbeschädigung, mehrfache Beschimpfung, Hausfriedensbruch, mehrfache, teilweise versuchte Brandstiftung, mehrfache Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, mehrfache Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz</p> <p>Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten zusammengefasst vor, am 28. Oktober 2024 gegen den Willen des Berechtigten die Pizzeria A.____ betreten und eine Spendenbox mit mind. CHF 100.00 behändigt zu haben. Weiter habe er sich anlässlich seiner Festnahme am 9. November 2024 sowie bei den darauffolgenden polizeilichen Massnahmen vehement körperlich zur Wehr gesetzt. Er habe dem Polizisten B.____ ins Gesicht gespuckt sowie bei seiner Arretierung gegen die Polizisten B.____, C.____, D.____ und E.____ getreten, wobei er diese teilweise getroffen, nicht jedoch verletzt habe. Zudem habe er die Polizisten mehrfach bedroht und beschimpft. Am 8. Januar 2025 habe der Beschuldigte beim Bahnhof Rotkreuz mit einem Feuerzeug Papier angezündet, in einen Abfallbehälter geworfen und diesen auf einem Metallcontainer platziert. Alsdann habe er ein Fahrrad auf den Metallcontainer und den brennenden Abfallbehälter sowie zweimal neue Papierhandtücher auf das brennende Feuer auf dem Metallcontainer gelegt. Der Beschuldigte habe weiter beim Perron Gleis 2 des Bahnhofs Rotkreuz zwei Abfallbehälter angezündet. Anschliessend sei er mit der S1 nach Cham gefahren, habe dort auf dem Bahnhofplatz einen Abfallbehälter und einen Metallcontainer angezündet. Schliesslich wirft die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten</p>	<p>Freiheitsstrafe von 10 Monaten; Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu CHF 30.00; Busse von CHF 600.00 (Ersatzfreiheitsstrafe 6 Tage); Stationäre Suchtbehandlung gemäss Art. 60 StGB; Ambulante Behandlung gemäss Art. 63 StGB.</p>	S2 2026 8

		mehrfachen Konsum von Kokain und Cannabis sowie Besitz und Kauf von Kokain vor.		
10.06.2026	08.30	<p>versuchte schwere Körperverletzung</p> <p>Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten zusammengefasst vor, den Privatkläger mit einem Messer verletzt zu haben. So soll er aus Armlänge Stich- und Schnittbewegungen in Richtung des Oberkörpers und des Kopfs des Privatklägers ausgeführt bzw. auf ihn eingestochen haben. Dabei soll der Beschuldigte dem Privatkläger am linken Oberarm eine rund zehn Zentimeter lange, am linken Unterarm eine rund vier Zentimeter lange und an der rechten Hand eine weitere Schnittverletzung zugefügt haben. Nebst weiteren Abwehrverletzungen von minderer Schwere soll der Beschuldigte im Verlaufe des Messerangriffs dem Privatkläger zudem an der Brustkorbvorderwand eine rund 25 Zentimeter lange, von der linken Schultervorderseite bis zur rechten Seite des Oberbauchs reichende Schnittwunde zugefügt haben, welche teils bis ins Unterhautfettgewebe reichte. Als der Privatkläger schliesslich versucht habe, sich in Sicherheit zu bringen, soll der Beschuldigte ihm eine rund zehn Zentimeter lange Schnittverletzung im Nackenbereich vom Haaransatz bogenförmig über die linke Halsseite bis zum unteren Bartansatz zugefügt haben.</p>	Freiheitsstrafe von 32 Monaten, davon 12 Monate bedingt bei einer Probezeit von vier Jahren; Landesverweisung für die Dauer von acht Jahren, mit SIS-Ausschreibung.	S1 2026 6
11.06.2026	08.30	<p>gewerbsmässige Geldwäscherei</p> <p>Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten zusammengefasst vor, im Zeitraum Februar 2018 bis Anfang Juli 2018 seien auf den Konten seiner Gesellschaften Zahlungen von insgesamt ca. EUR 1,2 Mio. von zahlreichen Personen aus Deutschland und Österreich eingegangen, welche Opfer eines Onlineanlagebetrugs geworden seien. Davon habe er insgesamt ca. EUR 1,1 Mio. direkt oder indirekt über weitere Schweizer</p>	Freiheitsstrafe von 27 Monaten, davon 18 Monate bedingt bei einer Probezeit von zwei Jahren.	S1 2026 2

		<p>Gesellschaften auf verschiedene Konten in der Türkei überwiesen. In der Türkei seien die Gelder jeweils unmittelbar in bar bezogen oder weiterverschoben worden. Mit diesen Kaschierungshandlungen (direkte sowie indirekte Weiterleitung der Gelder auf viele verschiedene türkische Konten, die auf verschiedene Personen lauteten; Barabhebungen und Weiterleitung innerhalb der Türkei) sowie der Tatsache, dass die beim Zahlungsverkehr involvierten Schweizer Banken mittels gefälschten Dokumenten durch den Beschuldigten über die tatsächlichen Hintergründe der Transaktionen getäuscht worden seien, sei der staatliche Zugriff auf die entsprechenden Vermögenswerte bzw. deren Einziehung in der Schweiz wie auch im Ausland verunmöglicht bzw. vereitelt worden.</p>		
--	--	--	--	--